

## Denkschrift

über die Kirchenmusikschule zu Dortmund und ihre Bedeutung für die Durchführung der kirchenmusikalischen Aufgaben in der Provinz Westfalen.

Um die kirchenmusikalischen Aufgaben in der Provinz Westfalen, wie sie in der Denkschrift vom 15. Mai 1939 umschrieben sind, durchführen zu können, bedürfen wir eines Kirchenmusikerstandes, der innere Freude zur Sache der Kirche mit einer gediegenen musikalischen und liturgischen Vorbildung verbindet. Es ist den Gemeinden nicht zuträglich, wenn sie glauben, auf eine gründliche Vorbildung ihres Kirchenmusikers verzichten zu können. Bis vor wenigen Jahren war man in dieser Hinsicht lediglich auf die Einsicht und den guten Willen der einzelnen Presbyterien angewiesen. Es bestanden keine Grundsätze, nach denen bei der Anstellung eines Kirchenmusikers verfahren werden mußte. Darum war es möglich, daß jeder, der einigermaßen die Tasten zu bewegen verstand, auf die Orgel gelangen konnte, und jeder, der einigermaßen den Takt zu schlagen verstand, Aussicht hatte, mit der Leitung eines Kirchenchores betraut zu werden. Seit dem Jahre 1935 ist darin ein grundlegender Wandel eingetreten. Durch die Grundsätze, die der Evangelische Oberkirchenrat am 15. Juli 1935 für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern erlassen hat, wird ein Doppeltes festgelegt:

1. daß niemand mehr in Zukunft zum Kirchenmusikerdienst zugelassen werden darf, der nicht ein von der Kirchenbehörde ausgestelltes kirchliches Zeugnis über seine Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzt,
2. daß niemand dieses Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit verliehen bekommt, der sich über seine Fähigkeiten und Kenntnisse nicht durch eine kirchenmusikalische Prüfung ausgewiesen hat. Außerdem wurde als selbstverständliche Voraussetzung für die Verleihung des Zeugnisses die kirchliche und sittliche Würdigkeit des Bewerbers festgesetzt.

In den oben genannten „Grundsätzen“ werden zwei Gruppen unterschieden: die hauptberuflichen und die nebenberuflichen Kirchenmusiker. Hauptberufliche Kirchenmusiker sind solche Männer und Frauen, die in der Ausübung der Kirchenmusik ihren Hauptberuf haben und sich dafür durch ein mehrjähriges Studium, sei es an der kirchenmusikalischen Abteilung einer staatlichen Musikhochschule, sei es auf



einer Kirchenmusikschule, vorbereitet haben. Diesen sogenannten hauptberuflichen Kirchenmusikern werden die Kirchenmusikerstellen in den Städten vorbehalten - eine genaue Liste der darunter in unserer Provinz fallenden Gemeinden wird demnächst bekannt gegeben werden -; und zwar sollen die wichtigeren Kirchenmusikerstellen mit solchen hauptberuflichen Kirchenmusikern besetzt werden, welche das sogenannte „große“ (A-) kirchliche Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzen, das auf Grund der bestandenen Staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter in Preußen oder einer gleichwertigen Prüfung verliehen wird. Die anderen Stellen dagegen sollen mit hauptberuflichen Kirchenmusikern besetzt werden, die das sogenannte „mittlere“ (B-) Zeugnis besitzen, das auf Grund der Abschlußprüfung einer Kirchenmusikschule verliehen wird. Dabei wird die Einstufung der einzelnen Stellen nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung der Bedeutung der einzelnen Gemeinde, ihrer kirchenmusikalischen Möglichkeiten und ihres Leistungsvermögens erfolgen. Es springt in die Augen, daß mit der bewußten Herausstellung der hauptberuflichen Kirchenmusiker gleichzeitig der Grund für die Bildung eines eigenen Kirchenmusikerstandes gelegt wurde, wie ihn unsere evangelische Kirche zu ihrem eigenen Besten in früheren Jahrhunderten besessen und im 19. Jahrhundert mehr oder weniger verloren hat. Die ländlichen Kirchenmusikerstellen sollen grundsätzlich durch nebenberufliche Kräfte verwaltet werden, d. h. durch Männer und Frauen, die einen anderen Hauptberuf als den kirchenmusikalischen haben und eine zusätzliche Ausbildung im Organistendienst und in der Chorleitung erfahren haben. Aber auch für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst gilt, daß nur solche dazu zugelassen werden, die sich durch eine kirchenmusikalische Prüfung über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse ausgewiesen und daraufhin durch die Kirchenbehörde das sogenannte „kleine“ (C-) kirchliche Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit verliehen bekommen haben.

Diese Vorbemerkungen mußten vorausgeschickt werden, um die besondere Stellung und die Aufgaben der Kirchenmusikschule in Dortmund deutlich zu machen. Wir haben nämlich in unserer Provinz in der Kirchenmusikschule in Dortmund eine Ausbildungsstätte, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die mittleren und kleinen Stadtgemeinden mit hauptberuflichen Kirchenmusikern zu versorgen. Es könnte bisweilen den Anschein erwecken, als ob weithin in unseren Gemeinden diese unsere westfälische evangelische Kirchenmusikschule wenig bekannt sei. Dem möchten die folgenden Ausführungen abhelfen. Wir wollen berichten, wie es zur Gründung der Schule kam, was sie in den bald 14 Jahren ihres Bestehens erreichte und wie es für die Zukunft der Kirchenmusik in unserer Provinz und damit auch für die Zukunft des kirchlichen Gemeindelebens von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß unsere Kirchenmusikschule uns erhalten bleibt.

## 1. Geschichtliches.

Als im Zuge der Auswirkungen der Novemberrevolte von 1918 die Stunde der Lehrerseminare geschlagen hatte, schien die Weiterführung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Gemeinden ernstlich gefährdet und in Frage gestellt. Bis dahin hatten im wesentlichen die Lehrerseminare den Nachwuchs für die Organisten und Chorleiter gestellt. Auf die seminarentlassenen Lehrer konnte man sich durch-

weg verlassen. Es war eine Ausnahme, wenn jemand das Seminar verließ, ohne auf den kirchlichen Orgeldienst entsprechend gerüstet zu sein. Der Lehrer auf dem Dorfe war selbstverständlich der Organist und Kantor im Gottesdienst der Kirchengemeinde. Auch in der Stadt saßen auf den Orgelbänken mit verschwindenden Ausnahmen Lehrer.

Es bleibt das Verdienst des Pfarrers Karl Glebe-Bochum, des Vorsitzenden des evangelischen Kirchengesangsvereins für Westfalen, daß er die Gefahren, die der Musica sacra durch den Gang der politischen Ereignisse in den Jahren nach 1918 drohten, klar erkannte und auf Abhilfe sann. Er gewann die Überzeugung, daß sich die Provinzialkirche nicht länger der Aufgabe entziehen könne, die Ausbildung von Kirchenmusikern in eigene Hand zu nehmen, und es war ein glückliches Zusammentreffen, daß er in dem Direktor des Städtischen Konservatoriums zu Dortmund, Musikdirektor Holtzschneider, den Mann fand, mit dem er gemeinsam den Gedanken der Begründung einer Ausbildungsstätte für künftige Kirchenmusiker in die Tat umzusetzen in der Lage war. So konnte am 1. November 1925 mit Zustimmung der Leitung der Provinzialkirche die neue „Kirchenmusikschule in Dortmund“ ins Leben gerufen werden. Es unterrichtete an ihr zunächst Pfarrer Glebe in Hymnologie, Liturgik, Kirchenmusikgeschichte und Kirchenkunde, Kirchenmusikdirektor Studienrat Gerdes in Orgelspiel, zu denen später bei zunehmender Schülerzahl die Herren Heiner mann und Bunk kamen. Gerdes trat am 1. Febr. 1931 wegen hauptamtlicher Schwierigkeiten aus. Nach Glebes plötzlichem Tode im Oktober 1929 übernahmen seine Obliegenheiten auf Wunsch des Konsistoriums sein Nachfolger im Vorsitz des Kirchengesangsvereins, Superintendent Torhorst-Hamm (Hymnologie und Kirchenmusikgeschichte), und Pfarrer Sinn-Gevelsberg (Liturgik und Kirchenkunde). Als Direktor Holtzschneider in den Ruhestand trat (Ostern 1938), übernahm sein Nachfolger Musikdirektor Dr. Maxton, der als Kirchenmusiker aus der Schule Karl Straubes hervorgegangen ist, auch die Leitung der Kirchenmusikschule und darüber hinaus noch den Unterricht in Kirchenmusikgeschichte.

Wir werden heute rückschauend urteilen müssen, daß die Kirchenmusikschulen - und das gilt nicht nur für die Dortmunder Kirchenmusikschule - s. Zt. auf Grund einer falschen Alarmparole ins Leben getreten sind. Die Befürchtung, daß der Staat die kirchenmusikalische Vorbildung der Lehrer auf den neuen Pädagogischen Akademien gänzlich aufgeben würde, hat sich glücklicherweise nicht bewahrheitet. Allerdings ließ sich der kirchenmusikalische Unterricht, was Gediegenheit und Gründlichkeit anbetrifft, in den Pädagogischen Akademien meist nicht mit dem in den früheren Lehrerseminaren vergleichen, und die Entwicklung wurde immer stärker rückläufig. An den heutigen Hochschulen für Lehrerbildung, welche die Pädagogischen Akademien abgelöst haben, ist von der früheren mehr oder weniger geschlossenen kirchenmusikalischen Ausbildung nur noch der freiwillige Unterricht im Orgelspiel übrig geblieben.

Rehren wir nunmehr zur Geschichte der Kirchenmusikschule zurück: Man wollte dort zunächst nicht hauptberufliche Kirchenmusiker ausbilden, sondern Ersatz für die, wie man fürchtete, in Zukunft ausfallenden Lehrer-Kirchenmusiker schaffen. Diesen Ersatz suchte man vor allem in den Reihen der sogenannten Privat-Musiklehrer, d. h. solcher Männer und Frauen, die



eine künstlerische Ausbildung, sei es im Klavier- oder Violinspiel, im Gesang und in der Musiktheorie erfahren hatten und bei denen darum Lust und Liebe zur Musik vorausgesetzt werden konnte. Sie sollten, so war die Absicht, sich einer zusätzlichen Ausbildung im Orgelspiel und in der Chorleitung unterziehen. Man hoffte, damit einen Leistungsstand zu erreichen, der ungefähr dem der bisherigen Lehrer-Kirchenmusiker entsprach. Da der Privat-Musiklehrerberuf von wirtschaftlichen Sorgen nicht frei zu sein pflegt, wurde die neue sich bietende Möglichkeit von den Privat-Musiklehrern weithin freudig aufgegriffen, war doch aus dem Kirchenmusikeramt eine zwar kleine, aber regelmäßige Einnahme zu erwarten. Als Abschlußprüfung wurde die staatliche Privat-Musiklehrerprüfung in Orgel angestrebt, d. h. also eine mehr oder weniger technische Prüfung, die den Umstand nicht berücksichtigt, daß die kirchenmusikalische Ausbildung sich nicht in den musiktechnischen und -theoretischen Fächern erschöpft.

Je mehr sich aber ergab, daß die Sorgen hinsichtlich der Ausschaltung der Lehrer aus dem Kirchenmusikerdienst sich doch nicht in dem Maße bewahrheiteten, wie zu befürchten war, stellte sich als neue Zielrichtung für die Arbeit der Kirchenmusikschule die Heranbildung von hauptberuflichen Kirchenmusikern heraus. Es zeigte sich sehr bald, daß man nicht zusätzlich Kirchenmusiker sein kann. Klärend wirkten die Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats betr. Ausbildung von Organisten und Chordirigenten auf den Kirchenmusikschulen innerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 21. 9. 1928. Mit ihnen wurden zum ersten Mal für die Arbeit der Kirchenmusikschulen Forderungen aufgestellt, die über das Maß der Anforderungen an den Lehrerkirchenmusiker erheblich hinausgingen. Es bleibt zu bedauern, daß sich gerade die Dortmunder Kirchenmusikschule nur sehr zögernd auf diese Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats einstellte. Während in den Kirchenmusikschulen in Mchersleben, Berlin-Spandau, Breslau und Königsberg die Schüler während des ganzen Semesters zur Erlangung eines vollwertigen Hauptberufes dauernd am Ort, sei es in Internaten oder in Privatquartieren, anwesend waren, verteilte sich in Dortmund der Unterricht auf wenige Wochenstunden, zu denen die Schüler oft von weither angereist kamen, - eine Nachwirkung der ursprünglichen Zielsetzung, wonach den Privatmusiklehrern zusätzlich einige Kenntnisse im Orgelspiel und in der Chorleitung vermittelt werden sollten, was ja auch für einen „wenig geachteten Nebenberuf“ vollauf genügte. Nachdem inzwischen an die Stelle der Richtlinien vom Jahre 1928 im Jahre 1937 sehr viel weitergehende Richtlinien getreten und die Anforderungen an die Kirchenmusiker erheblich herausgesetzt worden sind, kann dieser Zustand nicht mehr länger getragen werden. Wir werden in Zukunft fordern müssen, daß jeder Studierende der Dortmunder Kirchenmusikschule ein mindestens viersemestriges Studium an der Kirchenmusikschule selbst absolviert, das seine Kräfte für diese Zeit voll und ganz in Anspruch nimmt. Nur dadurch wird es möglich sein, einen wirklich gediegenen Leistungsstand der Kirchenmusik zu garantieren. Selbstverständlich kann die Kirche von den jungen Männern und Frauen aber nur dann die Aufwendungen eines solchen mehrjährigen Studiums fordern, wenn sie bereit ist, ihnen nach Abschluß des Studiums Stellen zu öffnen, deren Einkommen in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgewandten Opfern steht.

## 2. Die gegenwärtige Lage.

Am 15. Juli 1935 erließ der Evangelische Oberkirchenrat „Grundsätze für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern“, als deren Ziel herausgestellt wird, „ungeeignete Elemente vom kirchenmusikalischen Dienst fern zu halten und den bereitstehenden befähigten und geschulten Kräften den Weg in den kirchlichen Dienst zu ebnen. Sie wollen darüber hinaus dem kirchenmusikalischen Amt diejenige Würde wieder geben, die ihm als einem Amt der Verkündigung und des Kultus in hervorragendem Maße gebührt.“ Gleichzeitig wurde die Kirchenmusikschule in Dortmund neben den gleichen Instituten in Mchersleben, Berlin-Spandau, Breslau und Königsberg als Ausbildungsstätte für Kirchenmusiker behördlich anerkannt.

Es muß offen ausgesprochen werden, daß man sich in Westfalen um die obengenannten „Grundsätze“ bisher leider herzlich wenig gekümmert hat. Die Lage der westfälischen Kirchenmusik wäre nicht so ernst, wenn man gleich damals entschlossen an die Verwirklichung der Forderungen der „Grundsätze“ gegangen wäre. Die Dortmunder Kirchenmusikschule hat in den 14 Jahren ihrer Arbeit eine größere Zahl von Kirchenmusikern - rund 60-70 - vorgebildet, geprüft und den Gemeinden zur kirchenmusikalischen Dienstleistung angeboten. Aber dem Angebot von Seiten der Kirchenmusikschule entsprach leider nicht die Nachfrage von Seiten der Gemeinden, trotzdem die „Grundsätze“ vom Jahre 1935 beide in ein ausgeglichenes Verhältnis zueinander gebracht hatten.

Es ist selbstverständlich, daß eine Kirchengemeinde einen Lehrer-Kirchenmusiker, der sich im Dienst der Kirche bewährt hat, nicht entläßt. Wir sind dankbar, daß es auch heute noch viele Lehrer gibt, die der Kirche in ihrem kirchenmusikalischen Amt treu dienen. Aber wenn Kirchenmusikerstellen in Stadtgemeinden frei werden, so ist es nicht nur wünschenswert, sondern durch die obengenannten „Grundsätze“ schlechterdings gefordert, daß diese Stellen mit hauptberuflichen Kirchenmusikern besetzt werden. Obwohl die Namen derjenigen Kirchenmusiker, welche die Kirchenmusikschule besucht haben, regelmäßig im kirchlichen Amtsblatt mit einer besonderen Empfehlung an die Gemeinden veröffentlicht wurden, die Genannten bei der Besetzung von Organisten- und Kirchenchorleiterstellen bevorzugt zu berücksichtigen, hat man weithin wenig kirchliche Verantwortung für die Männer und Frauen gezeigt, die durch die Opfer eines kirchenmusikalischen Studiums ihre Bereitwilligkeit, der Kirche zu dienen, unter Beweis gestellt haben.

Das wird an zwei Stellen deutlich: Einmal sind die Absolventen der Kirchenmusikschule in ihrer Mehrzahl in Stellen angesetzt, die nicht den Bedingungen entsprechen, auf die sie ein Anrecht haben. Man hat die städtischen Stellen weithin entgegen den „Grundsätzen“ auch nach dem Jahre 1935 mit Männern und Frauen besetzt, die keine durch eine kirchenmusikalische Prüfung abgeschlossene Vorbildung aufzuweisen haben. Demgegenüber betreuen die kirchenmusikalisch vorgebildeten Kirchenmusiker oft einfache Landstellen oder so gering dotierte Stadtstellen, daß sie gezwungen sind, sich daneben einen anderen Hauptberuf zu suchen. Es ist einfach nicht in der Ordnung, wenn Männer und Frauen, die ein mindestens zweijähriges Studium an die Kirchenmusik gesetzt haben, gezwungen sind, sich als Arbeiter ihren Unterhalt zu verdienen, weil die Gemeinden ihnen die Plätze



vorenthalten, auf die sie ein Unrecht haben! Das Evangelische Konsistorium wird in Zukunft unerbittlich darauf sehen müssen, daß alle Kirchenmusikerstellen in mittleren und kleinen Städten nur mit Absolventen der Kirchenmusikschule besetzt werden; es hat sich bereits vorbehalten, zu Unrecht geschene Berufungen von sich aus aufzuheben.

Nicht weniger groß ist eine andere Not: die Gehaltsfrage. Unsere Denkschrift vom 15. Mai 1939 weist im letzten Absatz darauf hin, daß die westfälischen Kirchengemeinden die Pflicht haben, für ihre Kirchenmusiker eine Besoldung bereitzustellen, „wie sie der Ausbildung und der kirchlichen Bedeutung der Kirchenmusiker entspricht“. Wie aber sieht die Wirklichkeit aus? Ein Beispiel für viele: Ein fähiger Absolvent der Dortmunder Kirchenmusikschule erhält als Organist einer Großstadtkirche ein Monatsgehalt von 50 Reichsmark, wovon nach Abzug der Steuern und der sonstigen Abgaben 37 Reichsmark ausgezahlt werden. Man kann verstehen, daß das den Vater dieses 28-jährigen Mannes tief beunruhigt. Er macht seinem Herzen in einem bewegten Schreiben Luft: „ . . . . Warum Kirchenmusikschule? Warum ließ ich meinen Sohn nicht in der Zehde? Da hatte er sein Auskommen . . . . Warum gründet man denn solche Schulen? Wenn man sie gründet, sollte man ganze Arbeit machen und dafür sorgen, daß der Organist, der von der Schule kommt, auch eine Stellung bekommt, wo er eine Familie gründen und sich wohl fühlen kann. Es wäre doch schade für meinen Sohn (er ging zur Musikschule, um mit seinen musikalischen Gaben der Kirche zu dienen), wenn die Not ihn jetzt ins Kino triebe.“ Mit solchen Beispielen könnten wir duzendweise aufwarten. Sie sind nicht traurige Ausnahmen, sondern leider die Regel. Man wende nicht ein, die Gemeinden könnten nicht mehr für ihre Kirchenmusiker aufwenden. Die viel ärmeren Gemeinden im Osten unseres Vaterlandes wenden ein Mehrfaches für ihre Kirchenmusiker auf und zeigen damit, daß sie von der kirchlichen Ehre und Würde des Kirchenmusikeramtes mehr begriffen haben, als die meisten unserer westfälischen Gemeinden. Oder kann man es in Ordnung finden, wenn einer unserer ehrwürdigsten Kirchenmusiker aus der Provinz, der jetzt 30 Jahre Organist in einer reichen Großstadtgemeinde ist, dafür ein Gehalt von 960 RM. jährlich bekommt? Wird die Bezeichnung „hauptberuflicher“ Kirchenmusiker damit nicht zur Lächerlichkeit verurteilt? Wir müssen es nüchtern feststellen und die Verantwortung dafür den Pfarrern und Gemeinden ins Gewissen schieben: die Mehrzahl der Absolventen unserer Kirchenmusikschule hat heute keinen auskömmlichen Lebensunterhalt. Kann man sich da wundern, daß der Besuch der Dortmunder Kirchenmusikschule im Gegensatz zu dem Besuch sämtlicher anderer Kirchenmusik-Institute ständig zurückgeht? Wenn die Aufwendungen, die für das Studium gemacht werden mußten, auch nicht im mindesten in einem angemessenen Verhältnis zu der Besoldung stehen, welche die angestrebte Kirchenmusikerstelle bietet, kann niemandem zugemutet werden, die Opfer eines mindestens zweijährigen kirchenmusikalischen Studiums auf sich zu nehmen! Es muß für Abhilfe gesorgt werden, damit die Kirchenmusikschule sich nicht gezwungen sieht, ihre Tore zu schließen. Die Dortmunder Kirchenmusikschule ist eine Angelegenheit der gesamten Kirchenprovinz. Darum ergeht der Ruf an alle Pfarrer und Presbyterien, dafür zu sorgen, daß sich wieder mehr junge Männer und Mädchen zum Kirchenmusikstudium

dort melden. Nicht weniger wichtig aber ist, daß die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der hauptberuflichen Kirchenmusiker auf eine ganz neue Basis gestellt werden. Es bahnt sich hier und da schon langsam eine Besserung an. Wir werden unsererseits nicht nachlassen, bis ein grundlegender Wandel erzielt ist.

### 3. Vorbildung von nebenberuflichen Kirchenmusikern.

In den letzten Jahren hat sich ein bedrohlicher Rückgang des Nachwuchses an Lehrer-Kirchenmusikern gezeigt. Es wird darum nötig sein, junge Männer und Mädchen auch für den nebenberuflichen Kirchenmusikerdienst vorzubereiten, wie das das ursprüngliche Absehen der Kirchenmusikschule war. Es sind dafür besondere Kurse eingerichtet, deren Ziel die Ablegung der sogenannten „kleinen“ (C-) Prüfung ist, die zur Bekleidung von ländlichen Kirchenmusikerstellen berechtigt. Diese verkürzten Kurse erstrecken sich auf die Dauer eines halben oder eines ganzen Jahres, je nach dem Maße der Vorbildung, das der Betreffende mitbringt. Auch dieser Zweig der Arbeit der Kirchenmusikschule bedarf tatkräftiger Förderung. Wir bitten unsere Gemeinden und Presbyterien, geeignete junge Männer und Mädchen auch auf diese Möglichkeit der kirchenmusikalischen Ausbildung hinzuweisen.

Lit. Dr. Söhngen	Dr. Maxton	Schmidt	D. Dr. Stählin	Golücke
Torchorst	Duwe	Dr. Krause	Dr. Voll	Seubel
Gerdes	Stohlmann	Wettig	Dr. Brodde	